Jugend Vereinswechsel

Allgemeines - Grundsätze

Für den Vereinswechsel von Jugendlichen gelten die Grundsätze gemäß § 16, Nr. 1 der wfv-Spielordnung entsprechend.
Minderjährige bedürfen für Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel jeweils der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Will der Jugendliche einen Vereinswechsel vornehmen, hat er sich bei seinem bisherigen Verein abzumelden. Mit der Abmeldung erlischt die Spielerlaubnis für diesen Verein.
Im Zweifelsfall gilt die Abmeldung dann als erwiesen, wenn diese per Einschreiben vorgenommen worden ist. Dies gilt insbesonders dann, wenn der abgebende Verein die Herausgabe des Spielerpasses verweigert.

Mit dem Spielerlaubnisantrag auf Vereinswechsel ist dann der Einschreibebeleg (mit vollständiger Empfängerangabe) vorzulegen. Die Abmeldung hat mittels Postkarte zu erfolgen. Bis auf weiteres gilt auch eine per Einschreibebrief erfolgte Abmeldung als ordnungsgemäß. Einwendungen von Vereinen, die Abmeldung eines Spielers / Spielerin sei nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, werden nur auf schriftliche Beschwerde verfolgt.

Mit dem Spielerlaubnisantrag auf Vereinswechsel, sollte deshalb nach Möglichkeit eine Durchschrift/Kopie der Abmeldung des/der Spielers/in vorgelegt werden.
Nach Ablauf der 14-Tagesfrist nach der Abmeldung des Spielers / Spielerin, wird dem Spieler / Spielerin eine Spielerlaubnis unter Beachtung der Bestimmungen der wfv-Jugendordnung erteilt. Der/Die Spieler / Spielerin gilt als freigegeben, wenn der abgebende Verein keine Nichtzustimmung auf der wfv-Passstelle (möglichst mit Paßrückgabe) angezeigt hat. Ein Passeinzugsverfahren beim abgebenden Verein wird durch die wfv-Passstelle eingeleitet.

Wird mit dem Vereinswechselantrag der Spielerpass mit den vollständigen Eintragungen auf der Passrückseite vorgelegt, ist eine Abmeldung per Einschreiben nicht zwingend erforderlich. Wenn der Tag der Abmeldung unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen ist, kann der Vereinswechselvorgang ebenfalls behandelt werden.

Spielerlaubnis für Pflichtspiele bei Abmeldung bis 15. Juli und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis 31. Oktober

Bei Abmeldung eines Jugendspielers bis zum 15. Juli und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Oktober, wird bei Zustimmung des abgebenden Vereins (Spielerpass) die Spielerlaubnis für Pflichtspiele mit sofortiger Wirkung erteilt, frühestens jedoch ab dem 16.Juli. Bei fristgerecht angezeigter Nichtzustimmung wird eine Spielerlaubnis ab 1.November für Pflichtspiele erteilt.
D-, E- und F-Junioren sowie D-Juniorinnen können am Ende des Spieljahres ohne Wartefrist und ohne Zustimmung den Verein wechseln. Eine eventuell angezeigte Nichtzustimmung durch den abgebenden Verein ist in diesen Altersbereichen nicht wirksam.
Bei Abmeldung bis zum 15. Juli und Eingang eines Spielerlaubnisantrages ab dem 1. November, wird die Spielerlaubnis für alle Spiele für den aufnehmenden Verein ab dem Tag des Einganges der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

Abmeldung nach dem 15. Juli
Bei Abmeldung nach dem 15.Juli und einem Vereinswechsel mit Zustimmung, erhält der Spieler die Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten, gerechnet ab dem Abmeldedatum. Bei Nichtzustimmung hat der Spieler eine verlängerte Wartefrist von längstens sechs Monaten für Pflichtspiele.

Nachträgliche Freigaben
Nachträgliche Freigaben sind zulässig. Der neue Verein hat eine Spielrechtsänderung (Passänderung) mit einem gebührenpflichtigen Passantrag unter Beifügung der nachträglichen Zustimmung (auf Vereinsbriefbogen des abgebenden Vereins) und des auf den neuen Verein ausgestellten Spielerpasses zu beantragen. Die Spielerlaubnis beim Vereinswechsel mit nachträglicher Zustimmung kann frühestens nach Eingang der ordnungsgemäßen Unterlagen erteilt werden.

Freundschaftsspiele
Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird ab dem Tag des Einganges der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

Verbandswechsel
Bei einem Verbandswechsel innerhalb des DFB kann die wfv-Passstelle eine abschließende Bearbeitung mit Spielerlaubniserteilung unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendordnung vornehmen, wenn der Spielerpass des abgebenden Vereins mit den vollständigen Eintragungen Passrückseite (Abmeldedatum, letztes Spiel, Zustimmungserklärung, mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigt) beigefügt ist. Ist der Spielerpass dem Antrag nicht beigefügt, wird die Verbandsfreigabe beim zuständigen Landesverband angefordert und der Bescheid abgewartet.
Beim internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements. Nach § 7, Ziffer 4 der wfv-Jugendordung kann eine Spielerlaubnis sofort erteilt werden, wenn der Jugendliche vorher keine Spielerlaubnis für einen anderen Verein im Bereich des DFB hatte. A-Juniorenspieler des älteren Jahrganges unterliegen den Bestimmungen aktiver Spieler.

Sonderfälle beim Vereinswechsel
Bei Rückkehr zum früheren Verein entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler mit Zustimmung gewechselt ist und für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist den Unterlagen beizufügen.

Die Wartefrist entfällt auch, wenn der Jugendspieler während des Laufes einer Wartefrist (aufgrund einer Nichtzustimmung zum Vereinswechsel) zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein bestritten hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist den Unterlagen beizufügen.

Die Wartefrist entfällt, wenn ein Jugendlicher nachweislich sechs Monate nicht gespielt hat; eine Bescheinigung des letzten Vereins ist vorzulegen.
Kann die Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie der Spieler bei seinem letzten Verein angefordert hat (Poststempel des Einschreibebelegs), beigebracht werden, genügt eine entsprechende schriftliche Versicherung des Spielers, die vom aufnehmenden Verein schriftlich anzuerkennen ist. Für etwaige Falschangaben und die daraus entstehenden Konsequenzen haften der Spieler und der aufnehmende Verein.

Wechselt ein Jugendlicher während einer Strafablaufes den Verein, so beginnt die Wartefrist frühestens nach Verbüssung der Strafe bzw. wird noch angehängt. Die Wartefrist kann nicht mit einer Sperrstrafe aufgerechnet und verrechnet werden.

Bei begründetem Wohnortwechsel eines Jugendlichen, kann der Verbandsjugendausschuss auf Antrag die Wartefrist für alle Pflichtspiele auf einen Monat verkürzen, auch wenn der bisherige Verein dem Vereinswechsel nicht zustimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass es für den Jugendlichen nicht zumutbar erscheint, bei seinem bisherigen Verein zu bleiben.
Dem begründeten Antrag ist mit den Vereinswechselunterlagen eine amtliche Bescheinigung über den Wohnortwechsel vorzulegen.
Die Wartefrist beginnt am Tag nach der Abmeldung des Jugendlichen bei seinem bisherigen Verein.
Erfolgt die Antragstellung erst nach Ablauf eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Abmeldung, so erhält der Jugendliche die Spielerlaubnis für den neuen Verein mit Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen auf der wfv-Passstelle.
Nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Wohnortwechsel kann ein Antrag auf verkürzte Wartefrist nicht mehr gestellt werden.